

# Satzung

des

## Vereins zur Förderung persönlichen Wachstums e.V.

in der Fassung der 1. Änderung  
durch die Mitgliederversammlung vom 28.4.1996  
rechtswirksam ab 12.8.1996

durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier unter Nr. 2821

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Verein zur Förderung persönlichen Wachstums e.V.**".  
Er wurde erstmals am 25. August 1995, in der vorliegenden Form am 12. August 1996 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Trier unter der VR-Nr. 2821 eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Welschbillig bei Trier.

### § 2 Aufgabe und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Pflege des persönlichen und überpersönlichen Wachstums gemäß dem Verständnis der Initiatischen Therapie von Prof. Dr. Karlfried Graf Dürckheim und Dr. Maria Hippus - Gräfin Dürckheim. Die Initiatische Therapie versteht sich als Synthese aus östlichen meditativen Übungswegen (Zen) und westlicher Psychotherapie (Tiefenpsychologie von Carl Gustav Jung). Sie entwickelt sich durch die Begegnung mit neueren psychologischen und spirituellen Richtungen ständig fort.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks führt der Verein für einzelne wie für Gruppen Persönlichkeits- trainings durch. In ihnen werden die Methoden initiatischer Selbsterfahrung angewandt, sowie spirituelle und psychologische Beratung und Hilfestellung geleistet. Insbesondere werden Menschen in Krisensituationen begleitet. Auch die Aus- und Weiterbildung von geeigneten Personen in den Medien der Initiatischen Therapie wird vom Verein gefördert.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins steht jedermann offen. Sie ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeits-VO und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- volljährige, natürliche Personen,
- juristische Personen.

Die Aufnahme setzt einen formlosen Antrag voraus, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist. Die Mitgliedschaft ist wirksam, wenn sie vom Vorstand schriftlich bestätigt wird. Sie endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird,
- durch den Tod des Mitglieds,
- durch den Ausschluss des Mitglieds.

Aus einem wichtigen Grund (z.B. vereinsschädigendes Verhalten) kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss vorher die Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu dem Sachverhalt zu äußern. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Dieses kann allerdings beantragen, dass sein Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über seinen Mitgliedsstatus. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Auf ihr berichtet der Vorstand über das Vereinsgeschehen, legt die finanzielle Lage offen, nimmt Anregungen und Wünsche entgegen und stellt sich der Kritik.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die 1. VorsitzendeN, den/die 2. VorsitzendeN, den/die SchriftführerIn und den/die SchatzmeisterIn als Mitglieder des Vorstands und erteilt nach Ablauf eines Geschäftsjahres dem Vorstand Entlastung.

Durch den Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies wünschen.

Jedes Mitglied kann beim Vorstand beantragen, eine oder mehrere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Erfolgt dies erst nach der formellen Einladung, beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn über eine solche Ergänzung der Tagesordnung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Diese Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch einfachen Brief an die von den einzelnen Mitgliedern zuletzt schriftlich benannte Anschrift versandt worden ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende oder ein von ihm/ihr bestimmtes anderes Mitglied des Vorstandes. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der SchriftführerIn oder einem/r VertreterIn zu protokollieren und allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung eines Jahres- und Finanzberichts,
- die Einsetzung von Projektgruppen zur Durchführung des Vereinszwecks,
- die Vorbereitung und Durchführung von Tagungen oder sonstigen Zusammenkünften.

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

- einem/einer 1. Vorsitzenden,
- einem/einer 2. Vorsitzenden,
- dem/der SchriftführerIn,
- dem/der SchatzmeisterIn,
- den beiden Leitern des Seminarhauses Schmiede.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der beiden Leiter des Seminarhauses werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die beiden Leiter des Seminarhauses sind geborene Mitglieder des Vorstands.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so können die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen.

Der Vorstand kann den/die SchriftführerIn oder den/die SchatzmeisterIn gleichzeitig zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen, wenn keinE 2. VorsitzendeR von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Gegen den Widerspruch beider Leiter des Seminarhauses kommt ein Vorstandsbeschluss nicht zustande.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle Inhaber eines Vereins-Amtes versehen das Amt ehrenhalber und unentgeltlich. Ihre Auslagen können erstattet werden.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. VorsitzendeN oder den/die 2. VorsitzendeN in Verbindung mit einem zweiten Vorstandsmitglied.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Einkünfte des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung nur durch Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das vorhandene Vermögen an Amnesty International e. V. Dieser Verein hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem Zweck des Vereins am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Vorliegende Satzung soll zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereins angepasst werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die nicht im Widerspruch zu dem Zweck des Vereins stehen, zu beschließen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

**Verein zur Förderung persönlichen Wachstums e.V.,**

**Römerstr. 5, D-54298 Welschbillig**

**Fon 06506 577, Fax 06506 578**

**[www.wachstums-impulse.de](http://www.wachstums-impulse.de)**

**Kontonummer 5900 753, RAIFFEISENBANK östl. Südeifel, BLZ 586 626 53**